



## **Erläuterungen „Erziehungsbeauftragte Person“**

Für Kinder und Jugendliche in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person werden bestimmte zeitliche Begrenzungen, z. B. für den Besuch von Gaststätten und Tanzveranstaltungen aufgehoben. (§ 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 Jugendschutzgesetz).

Eine erziehungsbeauftragte Person nimmt im Auftrag und in Vereinbarung mit den personensorgeberechtigten Personen (in der Regel die Eltern) zeitweise Erziehungsaufgaben wie z. B. Begleitung und Aufsicht wahr.

Eine Übertragung auf Veranstalter und Gewerbetreibende ist aufgrund einer möglichen Interessenskollision nicht möglich.

Voraussetzung für eine erziehungsbeauftragte Person ist deren Volljährigkeit und persönliche Eignung. Die Erziehungsbeauftragung kann z. B. von Verwandten, Freunden, Erziehungs- und Betreuungspersonen, Lehrkräften übernommen werden.

Der Gesetzgeber fordert keine schriftliche Form, d. h. die Erziehungsbeauftragung kann auch mündlich erteilt werden. Für eine schriftliche Form spricht jedoch die bessere Transparenz und es liegt im Ermessen des Veranstalters, welche Form er akzeptiert.

### Empfehlungen für Personensorgeberechtigte/Eltern:

- ✓ Die erziehungsbeauftragte Person sollte Ihnen persönlich bekannt sein, die nötige Reife besitzen und Sie sollten ihr vertrauen können.
- ✓ Die Beauftragung sollte konkret, zeitlich begrenzt und am besten in schriftlicher Form erfolgen.
- ✓ Blankounterschriften auf Formblättern aller Art mit nachträglicher Eintragungen gelten nicht als rechtmäßige Erziehungsbeauftragung.
- ✓ Die letztendliche Verantwortung – auch hinsichtlich Aufsichtspflicht und haftungs-rechtlicher Folgen - bleibt trotz einer Erziehungsbeauftragung bei Ihnen.

### Hinweise für Gewerbetreibende und Veranstalter:

- In Zweifelsfällen, auch bei einer schriftlich vorgelegten Beauftragung, haben Sie die Pflicht, die Richtigkeit zu überprüfen.



- Jugendliche und Begleitpersonen müssen sich ausweisen können. Personalausweispapiere und auch Kopien davon dürfen jedoch nicht einbehalten werden; alternativ können z. B. Schülerschein oder Fahrschein mit Lichtbild hinterlegt werden (dabei auf sichere Aufbewahrung durch Befugte achten).
- Blankunterschriften der Personensorgeberechtigten haben keine Gültigkeit und vor Ort eingetragene Personen gelten nicht als Erziehungsbeauftragte.
- Ist eine beauftragte Person offensichtlich nicht in der Lage, die Begleitung und Aufsicht zu übernehmen, z. B. wegen Alkoholisierung, darf der Zutritt und Aufenthalt nicht gestattet werden.